



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.7 RRB 1893/0633
Titel	Telephon.
Datum	15.04.1893
P.	153

[p. 153] A. Herr E. Furrer und vier andere Bewohner von Schmidrüti und Sitzberg stellen mit Eingabe vom 3. Februar, eingegangen den 17. Februar 1893, das Gesuch um Ertheilung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Errichtung einer Telephon-Abonnementsstation für öffentlichen Gebrauch in Schmidrüti - Sitzberg. Für die abgelegene Berggegend mache sich nämlich immer mehr das Bedürfniß geltend nach bequemerer und schneller Verbindung mit den Töbthalstationen und verkehrsreichen Ortschaften, insbesondere mit Turbenthal, zu welcher politischen Gemeinde Schmidrüti und Sitzberg gehöre. Die Herbeirufung eines Arztes z. B. erfordere für ein Fuhrwerk oder Fußgänger beinahe 2 Stunden, was in kritischen Fällen verhängnißvoll werden könne. Ebenso wünschbar sei auch eine bessere Verbindung mit dem Thal für die zahlreichen Sticker und Weber etc.

Aus diesen Gründen sei das Projekt entstanden, in Schmidrüti eine Telephonstation erstellen zu lassen. Bei der Armuth und geringen Einwohnerzahl und den vielen übrigen Steuern der Gemeinde sei aber von dieser Seite nur wenig finanzielle Unterstützung zu hoffen, so daß die Uebernehmer des Telephons verhältnißmäßig noch große Opfer zu bringen hätten; sie hoffen daher auf eine etwelche finanzielle Unterstützung von Seite des Staates resp. auf Zusicherung eines jährlich wiederkehrenden Beitrages.

B. Die Verhältnisse der Gegend von Schmidrüti - Sitzberg sind in geographischer, wie finanzieller Beziehung die nämlichen wie diejenigen der Gemeinde Sternenberg, welcher Gemeinde durch Beschluß vom 12. Dezember 1889 an die Kosten der Errichtung einer öffentlichen Telephonstation in Verbindung mit dem Vermittlungstelegraphenbureau Bauma ein einmaliger Beitrag von 300 Fr. bestimmt worden ist.

Immerhin besteht hier der Unterschied, daß Sitzberg nicht wie Sternenberg eine eigene politische Gemeinde bildet, sondern zu der etwas besser situirten Gemeinde Turbenthal gehört. Das Bedürfniß auch für diese Berggegend eine Telephon- oder Telegraphenverbindung zu errichten, kann nicht in Abrede gestellt werden. Die Kosten für eine öffentliche Telephonstation Schmidrüti sind aber Verhältnißmäßig sehr groß, indem nach § 12 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1889 der Abonnementspreis für das erste Jahr 120 Fr., für das zweite 100 Fr. und für die folgenden Jahre je 80 Fr., nebst einem jährlichen Zuschlag von 150 Fr. für die Mehrdistanz von 5 Kilometer ab Station Turbenthal betragen würde.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bei einem jährlichen Abonnementspreis von 270 Fr. bzw. 230 Fr. und bei der voraussichtlich nur schwachen Frequenz einer Telephonstation Schmidrüti ist es nicht wahrscheinlich, daß Private dieselbe übernehmen. Auch wäre ein Staatsbeitrag an Private der Konsequenzen wegen nicht statthaft. Es ist deßhalb diese Angelegenheit mit dem Gemeindrath Turbenthal besprochen worden und erklärt sich derselbe mit Rücksicht auf das wirkliche Bedürfniß einer solchen Bergstation geneigt, der politischen Gemeinde die Uebernahme der Telephonstation Schmidrüti zu empfehlen, sofern dieselbe auf einen angemessenen Staatsbeitrag zählen kann.

D. Es wird indessen empfohlen, noch zu untersuchen, ob nicht die Erstellung eines Telegraphen- statt eines Telephonbüreau vortheilhafter wäre, wie dies bei Sternenberg der Fall war.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

1. Der politischen Gemeinde Turbenthal wird an die Kosten der Errichtung einer öffentlichen Telephon- bzw. Telegraphenstation in Schmidrüti - Sitzberg ein einmaliger Beitrag von 200 Fr. in Aussicht gestellt.
3. Mittheilung an den Gemeindrath Turbenthal, an Herrn E. Furrer, Zivilgemeindepräsident in Schmidrüti, unter Rückstellung der Akten, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: kvr)/29.09.2014]